

Kinderschutz und Kindeswohl – zur Problematik des Sorge- und Umgangsrechts für gewalttätige Eltern

Mit dem Ziel, neue Standards im Falle des Sorge-, Umgangs- und Besuchsrechts zwischen Kindern und ihren gewalttätigen Eltern unter Wahrung des Kindeswohls zu definieren, beschäftigen sich derzeit zahlreiche Expertenkreise und Teilnehmer/-innen an Fachtagen und Fachkongressen. Die Diskussion ist deswegen tatsächlich von zentraler Bedeutung, weil nach neueren Erkenntnissen das Wohl und der Schutz der Kinder, die körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt durch Familienangehörige erfahren haben, bei den durch Familiengerichten geregelten Besuchskontakten nicht immer sichergestellt sind und die Gewaltdynamik auf anderer Ebene zum Nachteil der Kinder fortgesetzt wird.

Mit dem Thema Kinderschutz und Kindeswohl nach sexuellem Missbrauch beschäftigt sich insbesondere auch die Hessische Landesarbeitsgemeinschaft feministischer Einrichtungen gegen sexuelle Gewalt (LAG). Zu diesem seit Jahren bestehenden hessenweiten Arbeitsbündnis gehören die Beratungsstellen FeM (Feministische Mädchenarbeit in Frankfurt), Lawine e. V. in Hanau, Frauen-Notruf e. V. in Limburg, Wildwasser Darmstadt e. V., Wildwasser Frankfurt e. V., Wildwasser Marburg e. V., Wildwasser Wetterau e. V. und Wildwasser Wiesbaden e. V.

In unterschiedlicher Ausprägung bieten diese Fachberatungsstellen Unterstützung, Hilfen, Beratung, Therapie und Gruppenangebote für Betroffene nach sexueller Gewalt, Prävention an Kindergärten und Schulen, Selbstbehauptung sowie Supervision und Fortbildung für Fachkräfte zum Thema sexuelle Gewalt. Durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit wird dem noch heute bestehenden Tabu der sexuellen Gewalt entgegen gewirkt.

Im Rahmen von gerichtlichen Verfahren sind die Mitarbeiterinnen der Facheinrichtungen immer wieder mit den Besuchs- und Kontaktregelungen konfrontiert, die den Umgang eines sexuell missbrauchenden Familienangehörigen mit dem Opfer der sexuellen Gewalt – zumeist dem eigenen Kind – erlauben oder sogar fordern. Aus folgenden Gründen merkt die LAG hierzu kritisch an, dass der Umgang mit dem missbrauchenden Elternteil für das Wohl des Kindes nicht unbedingt förderlich ist sondern schädigend und häufig sogar retraumatisierend wirken kann:

1. Sexuelle Gewalt im familiären Kontext wird nach wie vor zumeist von Vätern bzw. anderen männlichen Familienangehörigen ausgeübt. Die Familie ist also nicht der Ort der Sicherheit und Unversehrtheit für die Kinder, sondern im Falle von sexuellem Missbrauch der Ort einer Strafhandlung von juristischer Relevanz (§§ 172 ff StGB). Ein Vater, der sein Kind sexuell missbraucht, hat seine Elternverantwortung und Fürsorgepflicht verwirkt. Die Verklärung der angeblichen Wichtigkeit der Beziehung des biologisch-genetischen Vaters zum Kind muss aufhören. Vor dem Recht auf regelmäßigen Kontakt mit dem Kind muss der Missbrauchende Einsicht in sein Fehlverhalten zeigen und sich einer therapeutischen Behandlung unterziehen. Erst nach erneuter Gutachterprüfung soll er seine Erziehungskompetenz unter Beweis stellen dürfen.
2. Die Dynamik der Beziehungskonstellation zwischen Täter und Opfer wird oft unterschätzt, denn Erlebnisse der Missbrauchssituation werden während des Umgangs häufig reproduziert. Dies kann auch die Begleitung durch eine Fachkraft nicht verhindern. Um den Erfolg von pädagogischen und therapeutischen Maßnahmen zu gewährleisten, ist ein zeitgleicher Umgang des Kindes mit dem Täter kontraindiziert.
3. Im Vordergrund des Entscheidungsprozesses bezüglich Umgangsrecht sollte immer das Kindeswohl stehen und – insofern wäre auch der Begriff „Kindeswohl“ neu zu definieren – das Kind selbst mit seinen Bedürfnissen und Wünschen im Mittelpunkt stehen. „Kindeswohl vor Elternrecht“ ist hier ein wichtiger Leitgedanke. Auf dem Hintergrund sexueller Gewalt sollte ein Umgang nur nach vorheriger Gefährdungsanalyse und unter Berücksichtigung der kindlichen Reaktionen, Signale, Symptome und einschätzbaren Risiken erfolgen.
4. Da die zweifelsfreie Beweislage bei sexuellem Missbrauch oftmals schwer zu erbringen ist und das Kind als Zeuge und Opfer in einer schwierigen Konfliktlage ist, sollte bei familiengerichtlichen Verfahren unbedingt auf die Verhaltensäußerungen des Kindes, seine Signale und Symptome geachtet werden, um zu einer empathischen und adäquaten Einschätzung bezüglich Kindeswohl zu kommen. Gegebenenfalls muss auch ein vom Kind selbst geäußelter Wunsch nach Umgang versagt werden, um das Wohl des Kindes

nicht zu gefährden und ihm eine Chance zu geben, die dysfunktionale Beziehungsstruktur zu überwinden und seelisch heilen zu können. Eine Gefährdungsanalyse muss von Fachleuten durchgeführt werden, die um die Problematik dysfunktionaler Beziehungsstrukturen bei innerfamiliärem Missbrauch wissen: Ein Kind, welches vom eigenen Elternteil (unter Umständen über längere Zeit) missbraucht wurde, hat vielleicht Zuwendung nur im Zusammenhang mit Missbrauch erfahren, ist vom Täter stark manipuliert worden, ist isoliert worden von möglichen Vertrauenspersonen, um es gefahrlos missbrauchen zu können. Daraus kann ein emotionales Angewiesensein resultieren auf den Einzigen, mit dem es vermeintliche „Nähe“ erlebt hat. Diese Abhängigkeitssituation kann dazu führen, dass das Kind intensiv bekundet, Kontakt zum Missbraucher haben zu wollen.

5. Methoden, die auf Einigung, Versöhnung und Familienzusammenführung abzielen wie das so genannte „Cochemer Modell“, sind im Falle von Gewalt und sexuellem Missbrauch abzulehnen. Denn ein missbrauchtes Kind trägt keine Verantwortung für die Gewalttat und muss nachhaltigen Schutz erhalten. Es braucht eine klare Haltung von Professionellen und nicht missbrauchenden Familienmitgliedern bezüglich seines Rechts auf eine gewaltfreie Erziehung.
6. Die grundlegende Voraussetzung für eine fundierte Einschätzung im Sinne des Kinderschutzes ist die kollegiale und interdisziplinäre Zusammenarbeit aller beteiligten Fachstellen wie Jugendamt, Familiengericht, Beratungsstellen, Gutachter/-innen u. a. Hier muss ein Umdenken einzelner Fachgruppen erfolgen und die Bereitschaft zur fachlichen Kooperation mit dem Ziel der nachhaltigen Sicherung des Kindeswohls.
7. Ein missbrauchtes Kind benötigt eine schützende und verlässliche Vertrauensperson, um in der sicheren Bindung zu dieser das traumatische Gewalterleben überwinden zu können. Wenn die Mutter, die häufig diese zentrale Vertrauensperson ist, durch den regelmäßig wiederkehrenden Kontakt des Kindes mit dem Aggressor ebenfalls immer wieder neuen Belastungen ausgesetzt ist, kann sie diese stabile Verlässlichkeit nicht gewährleisten. Auch die Mütter missbrauchter Kinder brauchen Unterstützung und Hilfe bei der Bewältigung der Gewalttat. Schuldgefühle müssen überwunden und der Blick

auf die erforderliche Unterstützung für das Kind frei werden. Familienrichter/-innen und Fachkräfte müssen besonders geschult werden, um nicht missbrauchenden Elternteilen angemessene Rahmenbedingungen für diese besondere Erziehungsleistung zu verschaffen.

8. Präventive Angebote gegen sexuelle Gewalt sind zentrale Bestandteile des Kinderschutzes und zielen ab auf Ich-Stärkung, die Befähigung zur Selbstwahrnehmung und Abgrenzung – und letztlich zur allgemeinen Entwicklung von Selbstwertgefühl und Autonomie der Kinder und Jugendlichen als besten Schutz vor Übergriffen. Diese Lerninhalte stehen im Widerspruch zum Umgangsrecht eines missbrauchenden Elternteils gegen den Willen des Kindes. Hier besteht eine gesellschaftliche Verantwortung, Kindern und Jugendlichen in Wort und Tat Klarheit über ihr Recht auf ein gewaltfreies Aufwachsen zu vermitteln.

Die hessische Landesarbeitsgemeinschaft feministischer Einrichtungen gegen sexuelle Gewalt (LAG) weist ausdrücklich darauf hin, wie notwendig Kenntnisse über Täterstrategien, Signale des Kindes und Auswirkungen des sexuellen Missbrauchs sind. Die Entmythologisierung längst überholter Bilder von der Familie als Ort der Sicherheit, Liebe und Geborgenheit ist erforderlich. Die zentrale Bedeutung der leiblichen Eltern muss aufgegeben werden zu Gunsten der Stärkung derjenigen Bezugs- und Vertrauenspersonen, die tatsächlich hilfreich für das Kind sind. Es ist notwendig, den Wunsch eines missbrauchenden Elternteils nach Umgang mit dem von ihm misshandelten Kindes sehr genau im Sinne des Kindeswohls und Kinderschutzes unter Einbeziehung der Wünsche und Bedürfnisse des Kindes abzuwägen.

Die LAG schließt sich somit ebenso wie die Unterzeichner/-innen der „Frankfurter Thesen“ dem Vorschlag der Justizministerin Brigitte Zypries an, Kinderrechte ausdrücklich in die Verfassung aufzunehmen. Die Ministerin schlägt folgenden Wortlaut vor: „Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und auf besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen“.

Nicht nur die Facheinrichtungen mit ihren spezifischen Leistungen sondern jeder Erwachsene trägt Mitverantwortung dafür, Kindern die Lebensbedingungen zu ermöglichen, die ein sicheres und gewaltfreies Aufwachsen garantieren.

Hessische Landesarbeitsgemeinschaft feministischer Einrichtungen gegen sexuelle Gewalt

Fresia Klug-Durán (Sprecherin)

0178-5670457

wildwasser-frankfurt@gmx.de